



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 19. Mai 2025

Nr. 28

**Veröffentlichung
der Präsidentin des Hessischen Landtags
über die Beträge der Entschädigungen
der Abgeordneten und von Leistungen
nach dem Hessischen Abgeordnetengesetz zum 1. Juli 2025^{*)}**

Aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 5 des Hessischen Abgeordnetengesetzes (HessAbgG) vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2024 (GVBl. 2024 Nr.25), teilt das Hessische Statistische Landesamt der Präsidentin des Landtags die prozentuale Veränderung der nach § 5 Abs. 3 Satz 3 HessAbgG ermittelten Verdienstentwicklung in Hessen sowie die durchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex des abgelaufenen Jahres mit.

Nach der Mitteilung des Landesamtes über die Entwicklung des Nominallohnindex im abgelaufenen Jahr 2024 gegenüber dem vorangegangenen Jahr 2023 ergibt sich eine Veränderung von 6,2 v.H.

Gemessen am Verbraucherpreisindex für Hessen betrug die Veränderungsrate in diesem Zeitraum 1,8 v.H.

Die Entschädigungen der Abgeordneten und Leistungen werden nach § 5 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 HessAbgG zum 1. Juli 2025 an die Verdienstentwicklung angepasst. Die Anpassung der Kostenpauschale erfolgt aufgrund § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 3 HessAbgG.

Demnach betragen ab 1. Juli 2025

- | | |
|---|--------------------|
| – die Grundentschädigung
(§ 5 Abs. 1 Satz 2 HessAbgG) | 9.935 € |
| – der steuerpflichtige Zahlungsbetrag der Grundentschädigung
(§ 5 Abs. 2 Satz 2 HessAbgG)
sowie das Übergangsgeld
(§ 9 Abs. 1 Satz 1 HessAbgG) | 9.907 € |
| – die steuerpflichtigen Zahlungsbeträge
der nicht versorgungsfähigen Amtszulagen
für die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags
und die Fraktionsvorsitzenden
sowie für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
(§ 5 Abs. 2 Satz 3 HessAbgG) | 4.954 €
2.477 € |
| – die Kostenpauschale
(§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Satz 2 HessAbgG) | 1.508 €. |

^{*)} Zu FFN 12-11

Darüber hinaus hat eine Erhöhung finanzielle Auswirkungen, soweit die Berechnung von Versorgungsleistungen nach Bestimmungen des hessischen Abgeordnetenrechts an der Anpassung zu bemessen ist.

Wiesbaden, den 13. März 2025

Die Präsidentin des Hessischen Landtags

Wallmann

Hessische Staatskanzlei